

# Beschlussvorlage

**EG Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 581/2021**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 18.05.2021
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	07.06.2021	nicht empfohlen	1   1   4
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	21.06.2021	empfohlen	5   3   2
Stadtrat	23.06.2021 20.10.2021	vertagt beschlossen	----- 17   3   4

Betreff: Antrag WG ZUKUNFT - Erlass der Kostenbeiträge für Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde

## **Beschlussvorschlag:**

(1) Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgt der Empfehlung des Landes Sachsen-Anhalt die Kostenbeiträge für Eltern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung haben bzw. diesen Anspruch nicht wahrnahmen im Mai und Juni zu erlassen.

Zusätzlich werden die Kostenbeiträge für den Zeitraum vom 19.04.2021 bis 30.04.2021, in denen die Kindertagesstätten des LK Stendal vom 16.04.2021 geschlossen waren für Eltern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung haben bzw. diesen nicht wahrnahmen, erlassen.

(2) Darüber hinaus legt er fest, dass die Abrechnung der in Anspruch genommenen Notbetreuung in den Monaten März bis Juni 2021 nach Tagen zu erfolgen hat. Dazu wird der monatliche Kostenbeitrag durch die Arbeitstage des Monats geteilt um so einen Tagesbeitrag festzusetzen.

(3) Weiterhin soll für Zeiträume seit März bis Juni 2021, in denen durch das Gesundheitsamt des LK Stendal Absonderungsmaßnahmen von ganzen Tageseinrichtungen bzw. einzelnen Gruppen oder Funktionseinheiten angeordnet wurden, keine Kostenbeiträge erhoben werden, bzw. für diesen Zeitraum analog zu Absatz 2 eine Tag genaue Abrechnung erfolgen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2021			

52.786,68- 140.184,75EUR	Produkt-Konto:	36510_4321108
ggf. Stellungnahme Kämmerei		

**Anlagen: Antrag der WG ZUKUNFT mit Anlagen, Runderlass zum Erstattungsanspruch**

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel



es hier zu Einnahmeausfällen in Höhe von **3.664,20 €** (Durchschnitt der beiden Monate und dann als halben Monat) für April kommen wird.

Da die Schließung im Monat Mai 7 Öffnungstage umfasste, im April waren es 10, werden 7/10 des Prognosewertes April für den Monat Mai angesetzt. Dieser Betrag beläuft sich auf **2.564,94 €**.

Für den Monat Juni sind die Einnahmeausfälle derzeit nicht zu beziffern. Prognosemäßig sollte hier von einem Betrag in Höhe von 7.328,39 € (Durchschnitt Januar und Februar) ausgegangen werden.

Zusammenfassend stellt sich der Antrag wie folgt dar

Monat	Betrag festgestellt	Betrag noch festzustellen
März	0,00 €	-
April	3.664,20 €	-
Mai	2.564,94 €	Restrisiko
Juni	-	7.328,39 €

### Zu (3)

Grundlage der Einnahmeausfälle ist die tatsächliche Absonderung von Kindern aufgrund von Quarantänemaßnahmen. Hierzu haben wir mit Stichtag 19.05.2021 eine Gesamtliste alle betroffenen Kinder und deren Betreuungsumfang erstellt.

Hier ergibt sich bei tagesgenauer Abrechnung der Betreuung für den jeweiligen Monat folgender Erlassanspruch

März:	5.613,35 €	76 Kinder mit insg. 765 Quarantänetagen
April:	5.742,32 €	76 Kinder mit insg. 724 Quarantänetagen
Mai (19.05.21):	697,37 €	15 Kinder mit insg. 93 Quarantänetagen

Monat	Betrag festgestellt	Betrag noch festzustellen
März	5.513,35 €	-
April	5.742,32 €	-
Mai	697,37 €	Restrisiko
Juni	-	5.627,84 € (Durchschn. März/April)

**Zum Gesamtvolumen der finanziellen Auswirkungen aller drei Teilanträge ergibt sich nachstehende Rechnung:**

Antragsteil	Betrag festgestellt	Betrag noch festzustellen
1	34.604,50 €	69.209,00 €
2	6.229,14 €	7.323,39 €
3	11.953,04	5.237,84 €
	<b>52.786,68 €</b>	<b>87.398,07 €</b>

Dabei bildet der „Betrag festgestellt“ ab, welche Werte durch Zeitablauf bereits festgestellt werden können. „Betrag noch festzustellen“ gibt grundsätzlich das Finanzvolumen des Antragsteils an. Aufgrund des noch nicht abgelaufenen zu betrachtenden Zeitraumen muss dieser Betrag jedoch nicht unbedingt eintreten bzw. kann ein Erstattungsanspruch durch das Land noch möglich werden.